

INFORMATION



Sammlung und Behandlung von (nicht gefährlichen) Abfällen

lebensministerium.at

Verantwortliche Person gemäß § 26 Abs 6 AWG 2002

Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.

Mit der AWG-Novelle 2010 hat jede **juristische Person**, die eine Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle oder Asbestzement beantragt, dem Landeshauptmann als zuständige Behörde eine **verantwortliche Person namhaft zu machen**. Die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person bedarf keiner Erlaubnis durch den Landeshauptmann.

Als verantwortliche Person ist eine zur Vertretung nach außen befugte Person wie der handelsrechtliche Geschäftsführer oder eine sonstige gemäß § 9 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verantwortliche Person zu sehen.

Exkurs:

Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Organen juristischer Personen und die Möglichkeit der Übertragung auf andere natürliche Personen

▪ Verantwortlichkeit der außenvertretungsbefugten Organe

Gemäß **§ 9 Abs 1 VStG** ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen – wenn die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und keine verantwortlichen Beauftragten bestellt sind – strafrechtlich verantwortlich, **wer zur Vertretung nach außen berufen ist**; somit haften beispielsweise die handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstandsmitglieder einer AG als außenvertretungsbefugte Organe.

▪ Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten

Gemäß **§ 9 Abs 2 VStG** sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, **aus ihrem Kreis** eine oder mehrere Personen – zB einen von mehreren handelsrechtlichen Geschäftsführern – als **verantwortliche Beauftragte zu bestellen**, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Für bestimmte räumliche oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können **auch andere Personen** – zB Arbeitnehmer – zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden, ein diesbezüglich behördliches Verlangen ist nicht möglich. Bei Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bloß für einzelne Unternehmensbereiche muss dessen **Verantwortungsbereich präzise und zweifelsfrei abgegrenzt** werden. Für einen Bereich kann jeweils nur ein verantwortlicher Beauftragter bestellt werden.

Gemäß **§ 9 Abs 4 VStG** sind an persönlichen **Bestellungsvoraussetzungen** des verantwortlichen Beauftragten im Sinne des Abs 2 zu nennen:



▪ **Hauptwohnsitz im Inland** (Ausnahme: EWR-Staatsangehörige, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind),

▪ **strafrechtliche Verfolgbarkeit**,

▪ **nachweisliche Zustimmung** zur Bestellung,

▪ **Anordnungsbefugnis** für den Verantwortlichkeitsbereich.

Mit Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten durch das ursprünglich verantwortliche außenvertretungsbefugte Organ kommt es zu einer Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese Bestellung erfolgt in der Regel durch zivilrechtlichen Vertrag, es bestehen keine besonderen Formvorschriften.

▪ **Hinweis:** Gemäß **§ 9 Abs 6 VStG** sind die zur Vertretung nach außen berufenen Personen **trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten strafrechtlich verantwortlich**, wenn sie die **Tat vorsätzlich nicht verhindert** haben. Die außenvertretungsbefugten Organe sind daher in gewissem Umfang verpflichtet, durch aktives Verhalten die Begehung von Verwaltungsübertretungen zu unterbinden.

Die verantwortliche Person gemäß § 26 Abs 6 AWG 2002 muss **verlässlich** in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit sein und hat die **erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse** zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, entweder durch 5jährige einschlägige Berufserfahrung oder durch eine einschlägige Schulung oder durch Abschluss einer einschlägigen Schule (zB Umwelttechnik-HTL) oder eines Studiums nachzuweisen.

Zum **Nachweis über die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen** sind insbesondere vorzulegen:

- Meldenachweis
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Belege zum Nachweis der fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Zeugnisse, Nachweise über bisherige Tätigkeiten)
- Angaben über die Verlässlichkeit (Verwaltungsstrafregisterauszug oder Bestätigung der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde [Hinweis: In Salzburg und Vorarlberg wird eine elektronische Abfrage amtswegig durch den Landeshauptmann durchgeführt.], Verlässlichkeitserklärung)

Scheidet die verantwortliche Person aus dem Betrieb aus, hat der Erlaubnisinhaber **unverzüglich** eine neue **verantwortliche Person namhaft zu machen**. Erfolgt diese Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen.

§ 78 Abs 16 AWG 2002 sieht für die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person eine **Übergangsfrist bis zum 31. Jänner 2012** vor, wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 (am 16. Februar 2011) von einer juristischen Person ausgeübt wird.

